

Rundfunkverbrecher, Verräter, Agenten

Vizepräsident des Volksgerichtshofes Dr. Crone vor Bielefelder Arbeitern

Die Aburteilung von Rundfunkverbrechen durch Sondergerichte und Volksgerichtshof hat in breiten Kreisen der Bevölkerung den Wunsch nach werden lassen, einmal aus beruflichem Munde über die Natur dieser Verbrechen und ihre strafrechtliche Bewertung näheres zu erfahren. Am Freitag hatten nun Arbeiter eines großen Bielefelder Betriebes und Gäste aus anderen Kreisen der Bevölkerung Gelegenheit, den Vizepräsidenten des Volksgerichtshofes, Dr. C r o n e, über dieses Thema zu hören.

Mit einer kurzen Schilderung über Entstehung und Aufbau des 1934 vom Führer ins Leben gerufenen Volksgerichtshofes, dem in erster Linie die Aburteilung von Hoch- und Landesverratsachen, Verbrechen gegen die Wehrkraft usw. obliegt, gab Präsident Dr. Crone den Volksgenossen einen Begriff von der besonderen Bedeutung, die der nationalsozialistische Staat dem Schutz des Volkes vor einem gemeingefährlichen politischen Verbrechen beimißt. Die Senate des Volksgerichtshofes setzen sich zusammen aus jeweils zwei Juristen und drei vom Führer erwählten Ehrenrichtern aus der Führerschaft der Partei, ihrer Gliederungen, der Wehrmacht und dem Reichsarbeitsdienst. Die Verhandlungen sind fast ausnahmslos öffentlich und beruhen auf strengster Beachtung der Gesetze und der gesunden Rechtsauffassung des Volkes. Jeder Angeklagte kommt voll zu Wort, die Verteidigung ist in keiner Weise beschnitten. Es ist durchaus nicht so, daß der Volksgerichtshof nur Todesurteile fällt, es werden sehr häufig auch Freiheitsstrafen verhängt oder Freisprüche verkündet. Natürlich gehen die härteren Kriegsgesetze den heutigen Verhandlungen oft das Gepräge, da Verbrechen wider die Sicherheit des Reiches eben im Kriege schärfer bewertet werden als in ruhigen Friedenszeiten.

Bei der Charakterisierung der Rundfunkverbrechen, die oft mit Hoch- und Landesverrat gekoppelt sind und in solchen Fällen vor den Volksgerichtshof gehören, unterschied Dr. Crone sechs Kategorien von Verstößen:

1. Hörer, die einwandfrei deutsch gesonnen und staatsfremd sind und nur gelegentlich einmal gegen das Verbot des Abhörens von Feindsendern verstoßen haben. Strafe: Verwarnung.

2. Staatsbejahende Hörer, die aus Neugier wiederholt Feindsender abgehört haben. Kleine Gefängnisstrafen.

3. Staatsbejahende, aber innerlich schon schwankende Hörer, die sich durch Feindsendungen negativ beeinflussen lassen. Hohe Gefängnisstrafen.

4. Hörer, deren Staatsstreue zweifelhaft ist und die die Wahrheit über die Kriegsergebnisse nur im Feindhörer suchen. Ferner Personen, die zwar die Feindsender nicht selbst hören, aber das Erfahrene bewußt weiterverbreiten. Strafe: Nur Zuchthaus.

5. Staatsfeindliche Hörer, die nur dem Feind glauben und seine Berichte weiterverbreiten. Schwerste Zuchthausstrafen oder Todesstrafe.

6. Notorische Staatsfeinde, die Feindsender abhören, um Richtlinien für ihre Wühlarbeit entgegenzunehmen und diese auszuführen. Nur Todesstrafe.

Ganz besonders schwere Strafen haben Volksgenossen in führenden Stellungen zu erwarten, weil Einfluß auf andere sie ausgesprochen gefährlich macht.

Eingehend erläuterte Präsident Dr. Crone dann noch den Begriff des Defaitismus und die Pflicht jedes Volksgenossen, feindliche Agenten, Hoch- und Landesverräter der Polizei zu überliefern, wenn sie sich nicht selbst schwerer Bestrafung aussetzen wollen. Diejenigen aber, die vielleicht solche Agenten bei sich aufgenommen haben, aber rechtzeitig Anzeige erstatten, ehe eine Straftat ausgeführt worden ist, brauchen keine Bestrafung zu befürchten.

Mit einer Mahnung, stark zu bleiben wie die Front und gläubig dem Führer zu folgen, schloß Dr. Crone seine mit großem Interesse und ehrlicher Zustimmung aufgenommenen Ausführungen. w-g